

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

I. Grundsatz

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Das neue Datenschutzrecht verschärft die Datenschutzbestimmungen. Heilberufler (*) haben als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO in Zukunft grundsätzlich in drei Fällen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen

- 1) wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter „in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen“ (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG in Ergänzung zu Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO) (**Fall 1**) oder
- 2) wenn eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist (§ 38 Abs. 1 BDSG in Ergänzung zu Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO, Art. 35 Abs. 1 und 3 DSGVO) (**Fall 2**) oder
- 3) wenn „die Kerntätigkeit des Verantwortlichen [...] in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 [...] besteht“ (Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO) (**Fall 3**).

1) Fall 1: Beschäftigung von mindestens 10 Personen (sog. „10-Personen-Regel“)

Sind in einer heilberuflichen Einrichtung „in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt, muss in jedem Fall ein Datenschutzbeauftragter benannt werden (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG in Ergänzung zu Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO).

Die 10-Personen-Regel gilt nur für Mitarbeiter, die regelmäßig und nicht nur gelegentlich mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Das sind zum Beispiel angestellte Heilberufler, Sprechstundenhilfen, Auszubildende, Volontäre und freie Mitarbeiter, jedoch kein Reinigungspersonal.

Ob der Verantwortliche, z.B. der Praxisinhaber, zu den 10 Personen zählt, ist noch nicht abschließend geklärt. Der Wortlaut des Gesetzes (s. unter I. 1) deutet darauf hin, dass 10 Beschäftigte gemeint sind und somit der Verantwortliche nicht hinzugezählt wird. Allerdings ist der Verantwortliche meist selbst mit der Eingabe und Verarbeitung von Daten ständig beschäftigt. Eine rechts sichere Auskunft kann zurzeit nicht erteilt werden. Am sichersten ist es, den Verantwortlichen mitzuzählen und im Zweifel einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztekammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.04.2018 wieder.

Eine Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) bleibt abzuwarten.

„In der Regel“ ist eine Person ständig mit Datenverarbeitung beschäftigt, wenn sie dafür zumindest auf längere Zeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit vorgesehen ist. Es muss nicht ihre Hauptaufgabe sein. Dokumentieren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Heilberuflers zum Beispiel die Diagnose oder nehmen sie am Empfang Daten auf, sind sie „in der Regel“ mit Datenverarbeitung beschäftigt.

2) Fall 2: Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Verantwortliche ist verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn bei ihm in der heilberuflichen Einrichtung eine Datenverarbeitung vorgenommen wird, die einer sogenannten „Datenschutz-Folgenabschätzung“ unterliegt (§ 38 Abs. 1 BDSG in Ergänzung zu Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO, Art. 35 Abs. 1 und 3 DSGVO).

Nach Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wenn „die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat“. Dies ist anzunehmen bei der Verarbeitung von Daten von Kindern (Erwägungsgründe (EW) 75, 38 der DSGVO) und von genetischen Daten (EW 75, 34 der DSGVO), bei Verwendung von Cloud-Diensten und z.B. in seltenen Fällen bei Videoüberwachung in einem heilberuflichen Betrieb (siehe Informationsblatt „Videoüberwachung“).

Ein hohes Risiko ist weiter auf jeden Fall anzunehmen bei „umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO“, mithin bei Gesundheitsdaten, Art. 35 Abs. 1. 3 lit. b DSGVO.

Nicht umfangreich sind grundsätzlich Verarbeitungen durch einen einzelnen Heilberufler (Arzt, Apotheker, etc.) (EW 91 zur DSGVO).

Eine Einzelpraxis wird danach grundsätzlich keinen Datenschutzbeauftragten benötigen, es sei denn, es werden z.B. genetische Daten verarbeitet oder das Patientenaufkommen übersteigt die durchschnittlichen Zahlen erheblich. Bei Praxisgemeinschaften, in denen jeder Heilberufler seine Daten getrennt speichert und verwaltet, gelten die Regelungen für die Einzelpraxis entsprechend. Bei Berufsausübungsgemeinschaften ist es derzeit noch unklar, wie der Umfang der Datenverarbeitung

(*) Als Heilberufler gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.

zu beurteilen ist. Letztlich kommt es für die Bestimmung einer „umfangreichen Verarbeitung“ immer auf die Einzelfallbetrachtung an. Größere Praxen und MVZ werden aufgrund ihrer Größe und Mitarbeiterzahl (10-Personen-Regel) einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen.

Die „umfangreiche Verarbeitung“ ist nur ein Kriterium, um einzuschätzen, ob ein „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ besteht. Das ist auch der Fall, wenn die Datenverarbeitung das Risiko birgt, dass dadurch zum Beispiel die betroffene Person diskriminiert oder ihr Ruf geschädigt werden kann oder die Person einen finanziellen Verlust erleidet.

Bitte beachten Sie das Informationsblatt „Datenschutz-Folgenabschätzung“ mit detaillierten Beispielen.

3) Fall 3: Kerntätigkeit des Verantwortlichen besteht in der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Heilberufler sind nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn die „Kerntätigkeit des Verantwortlichen [...] in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Abs. 1 DSGVO besteht“.

Beim Patienten erhobene Gesundheitsdaten (EW 35 der DSGVO) gehören als personenbezogene Daten zur besonderen Kategorie von Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. h , Art. 4 Nr. 15 DSGVO).

„Kerntätigkeit“ von Heilberuflern ist die Behandlung von Patienten. Durch die dabei notwendige Dokumentation und die erforderliche Verarbeitung der sensiblen Daten gehört auch Datenverarbeitung naturgemäß zur Aufgabe von Heilberuflern; sie ist aber nicht Zweck des heilberuflichen Handelns (EW 97 der DSGVO). Ob diese zur Dokumentation erforderliche Datenverarbeitung und – verwaltung, möglicherweise zur „Kerntätigkeit“ eines Heilberuflers gezählt werden kann, ist derzeit noch umstritten.

Auf die Frage, ob die Datenverarbeitung von Heilberuflern auch gleichzeitig Kerntätigkeit ist, kommt es allerdings bei umfangreicher Verarbeitung von Gesundheitsdaten in heilberuflichen Einrichtungen nicht an. Denn dann ist der Heilberufler in jedem Fall verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO, siehe unter I.2). Die obligatorische Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung hat nach § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG zur Folge, dass auch zwingend ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss.

Über die Vorschrift des § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG, die als deutsches Recht die europäischen Regelungen ergänzt, hat der Verantwortliche dann, wenn in seiner Einrichtung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, immer zwingend einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, also immer, wenn die Datenverarbeitung im heilberuflichen Betrieb umfangreich ist.

Fazit: Jeder Heilberufler muss prüfen, ob er einen Datenschutzbeauftragten in seinem Betrieb benennen muss. Bei Einzelpraxen oder Praxisgemeinschaften wird dies in

der Regel nicht der Fall sein, es sei denn, dass ein außergewöhnlicher Datenumfang oder besonders sensible Daten im Einzelfall eine andere Beurteilung erfordern.

In jedem Fall ist ein Heilberufler verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn mindestens 10 Personen in der Regel und ständig mit Datenverarbeitung beschäftigt sind und/oder wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung zwingend durchgeführt werden muss.

Wer kein Risiko eingehen möchte, sollte sich entsprechend vorbereiten und sich beraten lassen oder Erkundigungen bei der LDI NRW einholen. Ansonsten drohen hohe Bußgelder.

II. Berufliche Qualifikation und Fachwissen eines Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte wird benannt „auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens [...], das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzrechtspraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeiten zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben“ (Art. 37 Abs. 5 DSGVO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 DSGVO).

Was das konkret für die Auswahl der Person heißt, ist im Gesetz unbestimmt geblieben und richtet sich nach Umfang der Datenverarbeitung und dem erforderlichen Schutz (EW 97 der DSGVO).

Es kann sowohl ein interner als auch ein externer Datenschutzbeauftragter benannt werden (Art. 37 Abs. 6 DSGVO).

1. Interner Datenschutzbeauftragter

Abhängig von Umfang und Art der Datenverarbeitung kann bei entsprechender Schulung ein Mitarbeiter der heilberuflichen Einrichtung als Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Voraussetzung für die Benennung eines Mitarbeiters, zum internen Datenschutzbeauftragten, zum Beispiel einer Medizinischen Fachangestellten, ist, dass der Mitarbeiter rechtlich und technisch auf dem Gebiet des Datenschutzes entsprechend geschult ist und sich ein intensives Fachwissen in diesem Bereich angeeignet hat. Bundesweit gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Schulungsmöglichkeiten. Welche Schulungen erforderlich sein werden, um die gesetzlichen Anforderungen an einen Datenschutzbeauftragten zu erfüllen, ist noch offen.

Zu bedenken ist bei der Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten auch, dass es sich um eine umfangreiche Aufgabe handelt, für die der Mitarbeiter entsprechende Zeit benötigt.

Der Verantwortliche selbst, also zum Beispiel der Praxisinhaber, kann nicht Datenschutzbeauftragter sein!

Ein interner Datenschutzbeauftragter unterliegt einem besonderen Kündigungsschutz; er ist während seiner Tä-

tigkeit als Datenschutzbeauftragter unkündbar. Auch nach Beendigung der Aufgabe als Datenschutzbeauftragter genießt der Mitarbeiter noch ein weiteres Jahr Kündigungsschutz (§ 38 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 BDSG).

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben weiterhin möglich.

2. Externer Datenschutzbeauftragter

Die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgaben kann auch ein externer Datenschutzbeauftragter übernehmen. Das können ein Unternehmen oder eine externe natürliche Person sein, z.B. ein Rechtsanwalt. Dieser muss zur Geheimhaltung verpflichtet werden, da Angehörige von Heilberufen sich ansonsten strafbar machen können (§ 203 Abs. 4 S.2 Nr. 1 StGB n.F.). Die berufsrechtlichen Vorschriften sind insoweit ebenfalls einzuhalten.

Zusätzlich zur Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten kann es durchaus sinnvoll sein, dass im heilberuflichen Betrieb ebenfalls jemand benannt wird, der für den Datenschutz zuständig ist, zumindest als Ansprechpartner für den externen Datenschutzbeauftragten. Es ist auch denkbar, einen internen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der von einem externen unterstützt wird, z.B. bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

III. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die interne Kontrolle zur Einhaltung des Datenschutzes (Art. 39 DSGVO). Er erfüllt seine Pflichten in vollständiger Unabhängigkeit. Er berät den Verantwortlichen und klärt ihn und die übrigen Mitarbeiter darüber auf, wie die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen sind. Er schafft Zuständigkeiten und überwacht die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Dabei arbeitet er mit dem jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten zusammen.

Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihm steht ebenso wie einem Heilberufler ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§§ 38 Abs. 2, 6 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 BDSG). Verstößt er gegen seine Schweigepflicht, macht er sich strafbar (§ 203 Abs. 4 S. 1 StGB n.F.). Die berufsrechtlichen Vorschriften sind insoweit ebenfalls einzuhalten.

IV. Veröffentlichung der Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen, z.B. auch auf der Homepage, und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen (Art. 73 Abs. 7 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt). Die Daten können ab dem 25. Mai 2018 der LDI NRW mitgeteilt werden.

V. Sanktionen bei Verstößen

Verstößt der Verantwortliche gegen die Vorschriften über die Benennung eines Datenschutzbeauftragten, seine Stellung oder Aufgaben nach den Artikeln 8, 11, 25-39, 42 und 43 DSGVO, drohen hohe Bußgelder von bis zu 10.000.000 EUR oder von bis zu 2 % des Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO).

VI. Zusammenfassung

Ab dem 25. Mai 2018 treten datenschutzrechtliche Neuerungen in Kraft. Sie verschärfen das bisher geltende Datenschutzrecht.

Ob Angehörige von Heilberufen ab dem 25. Mai 2018 einen Datenschutzbeauftragten benötigen, ist je nach Größe der heilberuflichen Einrichtung unterschiedlich zu beurteilen. Alle Heilberufler haben jedoch die Pflicht zu prüfen, ob sie einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen.

Obligatorisch muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden

- bei einer Praxis, in der mindestens 10 Personen in der Regel ständig mit der Verarbeitung von Daten beschäftigt sind,
- wenn in der Praxis zwingend eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss. Das ist immer der Fall bei umfangreicher Datenverarbeitung in der heilberuflichen Einrichtung.

Einzelpraxen und Praxisgemeinschaften benötigen in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten, es sei denn, das Patientenaufkommen des einzelnen Heilberuflers weicht erheblich vom Durchschnitt ab oder es werden besonders schützenswerte Daten (z.B. genetische Daten) verarbeitet. Bei Berufsausübungsgemeinschaften ist die Rechtslage grundsätzlich unklar und benötigt eine Klärung im Einzelfall.

Datenschutzbeauftragter kann auch ein Mitarbeiter des Verantwortlichen sein (interner Datenschutzbeauftragter). Voraussetzung dafür ist, dass der Mitarbeiter rechtlich und technisch auf dem Gebiet des Datenschutzes entsprechend geschult ist und sich ein intensives Fachwissen in diesem Bereich angeeignet hat. Ein interner Datenschutzbeauftragter genießt während seiner Tätigkeit und noch ein Jahr danach Kündigungsschutz.

Möglich ist ebenfalls, eine externes Unternehmen oder eine externe Person mit dem Datenschutz zu beauftragen (externer Datenschutzbeauftragter). Der Verantwortliche hat diese zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Verantwortliche selbst, z.B. ein Praxisinhaber, kann nicht Datenschutzbeauftragter sein.

Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Datenschutzes, der derzeitigen rechtlichen Unsicherheit bei

der Beurteilung des einzelnen Falles und der hohen Bußgelder bei Verstoß gegen die neuen Datenschutzregelungen wird aus Gründen der Vorsicht dringend empfohlen, sich mit den neuen Regelungen zu befassen und gegebenenfalls anwaltlichen Rat einzuholen oder sich bei der LDI NRW zu erkundigen.

VII. Gesetzliche Regelungen

Artikel 37 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38 DSGVO Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 39 DSGVO Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten,

- die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

...

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

Erwägungsgründe der DSGVO

(61) Dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden oder, falls die Daten nicht von ihr, sondern aus einer anderen Quelle erlangt werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet. Wenn die personenbezogenen Daten rechtmäßig einem anderen Empfänger offengelegt werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Offenlegung der personenbezogenen Daten für diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so sollte er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und andere erforderliche Informationen zur Verfügung stellen. Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die personenbezogenen Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.

(91) Dies sollte insbesondere für umfangreiche Verarbeitungsvorgänge gelten, die dazu dienen, große Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene zu verarbeiten, eine große Zahl von Personen betreffen könnten und — beispiels-

weise aufgrund ihrer Sensibilität — wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringen und bei denen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik in großem Umfang eine neue Technologie eingesetzt wird, sowie für andere Verarbeitungsvorgänge, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen, insbesondere dann, wenn diese Verarbeitungsvorgänge den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erschweren. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung sollte auch durchgeführt werden, wenn die personenbezogenen Daten für das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf bestimmte natürliche Personen im Anschluss an eine systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf der Grundlage eines Profilings dieser Daten oder im Anschluss an die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, biometrischen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln verarbeitet werden. Gleichermassen erforderlich ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen, oder für alle anderen Vorgänge, bei denen nach Auffassung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, insbesondere weil sie die betroffenen Personen an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags hindern oder weil sie systematisch in großem Umfang erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.

(97) In Fällen, in denen die Verarbeitung durch eine Behörde — mit Ausnahmen von Gerichten oder unabhängigen Justizbehörden, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln —, im privaten Sektor durch einen Verantwortlichen erfolgt, dessen Kerntätigkeit in Verarbeitungsvorgängen besteht, die eine regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen in großem Umfang erfordern, oder wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht, sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützt werden. Im privaten Sektor bezieht sich die Kerntätigkeit eines Verantwortlichen auf seine Haupttätigkeiten und nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit. Das erforderliche Niveau des Fachwissens sollte sich insbesondere nach den durchgeföhrten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten richten. Derartige Datenschutzbeauf-

tragte sollten unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Beschäftigte des Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.

§ 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

(ab dem 25.05.2018)

Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen

(1) Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

(2) § 6 Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, § 6 Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.

§ 203 StGB n.F.

Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 - 4.
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentli-

chen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1.

als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2.

als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3.

nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.